Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 111 (2020)
Heft: 9

Artikel: Nutzungsrechte an der Energie-Infrastruktur
Autor: Hofstetter, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-914757

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Unterwerk Grynau.

Nutzungsrechte an der Energie-Infrastruktur

Eigentumsähnliche Nutzungsrechte | Weil Investitionen in die Netzinfrastruktur kostenintensiv sind, ist es in der Strombranche üblich und sinnvoll, diese Infrastruktur gemeinsam zu betreiben. So haben Leitungen und Unterwerke oft einen Eigentümer, aber auch einen oder mehrere EVUs, welche Teile davon mitfinanzierten und benützen. Eine sachen- und handelsrechtliche Einordnung.

HANS HOFSTETTER

Nutzungsrechte wurden in der Praxis – insbesondere auf den Netzebenen 1 bis 3 – an Teilen einer Leitung (zum Beispiel 45% des Stranges X), gemessen an der Gesamtleistung des Leistungsstranges und dazugehörig an Teilen von Unterwerken eingeräumt (zum Beispiel 15% der Leistung eines Transformators, 60% der Leistung einer Schaltanlage etc.). Mit der Einbringung der Netzebene 1 in die nationale Netzgesellschaft Swissgrid wurde ein grösserer Teil dieser Nutzungsrechte in der Swissgrid zusammengeführt.

Nutzungsrechte bleiben jedoch eine sehr interessante Lösung, wenn Netzbetreiber Infrastruktur gemeinsam und optimiert nutzen wollen, ohne sich dabei als Investoren von Netzinfrastruktur trennen zu müssen. Gerade auf den Netzebenen 2–5 können mit Nutzungsrechten interessante und optimierte Partnerschaften entstehen, wenn ein Verkauf der Netze oder eine Fusion von Unternehmen nicht erwünscht sind. Ein wegweisendes Projekt hierzu ist das Zielnetz Bodensee von SAK, EKT und SN Energie.[1]

Bilder: Adrian Inauen/SN Energie AG

Häufig werden solche Nutzungsrechte in Objektverträgen zwischen dem Eigentümer eines Unterwerks und dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen, wobei Hilfseinrichtungen wie Sammelschienen, Kupplungsfelder, Mess-, Steuer- und Schutzinstallationen ebenfalls Teil der Nutzniessung werden. Die Gesamtheit dieser Regelungen führt dazu, dass der Berechtigte der Nutzniessung seinen Markt beziehungsweise seine Kunden selbständig und sicher mit Strom beliefern kann.

Bedeutung der rechtlichen Klärung

Der Berechtigte der Nutzniessung hat unter den Aspekten der Rechtssicherheit sowie der Wirtschaftlichkeit ein erhebliches Interesse daran, die Rechtsnatur der ihm eingeräumten Nutzungsrechte zu kennen. Im Wesentlichen stellt sich die Frage, ob es sich mit dem Erwerb dieser Nutzungsrechte um anfallende Kosten handelt, welche als Aufwand in der Erfolgsrechnung zu verbuchen sind, oder ob der Berechtigte der Nutzniessung Rechte erwirbt, welche er im Anlagevermögen seiner Bilanz verbuchen und über die Nutzungsdauer abschreiben kann. Die Beantwortung dieser Fragen hat in rechtlicher Hinsicht insbesondere einen sachenrechtlichen und einen handelsrechtlichen Aspekt.

Zwei aktuelle Beispiele

Im Kanton Glarus planen die EVUs Axpo, SN Energie und TB.Glarus unter Beizug von TBGS und TBGN ein Zielnetz im Wesentlichen durch eine durchgängige und redundante 110-kV-Anbindung des Glarnerlands an das Netz der Swissgrid und die Modernisierung von mehreren Unterwerken und Leitungen.

Im Raum Bodensee haben die Netzbetreiber EKT, SAK und SN Energie festgestellt, dass mit einer gemeinsamen Planung mit Zeithorizont 2035 auf drei Unterwerke verzichtet werden kann. Zwecks Schaffung einer effizienten Netzinfrastruktur werden diese drei Unterwerke zurückgebaut. Die sichere Versorgung der Endkunden wird durch die Einräumung gegenseitiger Nutzungsrechte an Leitungen und Unterwerken gewährleistet.

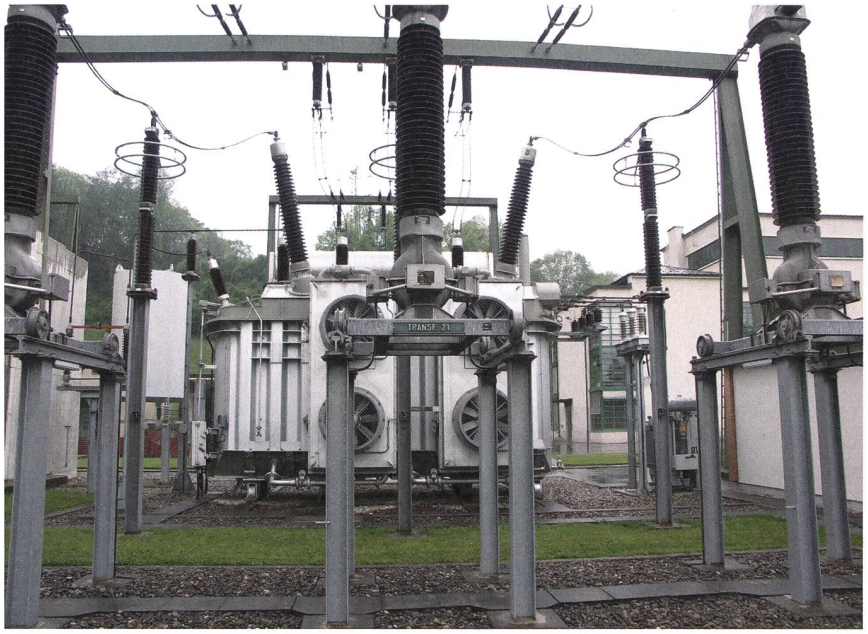

Einer der beiden Transformatoren im Unterwerk Winkeln.

Sachenrechtliche Betrachtungsweise

Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestand gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann. [2] Demgegenüber ist Zugehör eine bewegliche Sache, welche in einem Subordinationsverhältnis zu einer Hauptsache steht und mit dieser weniger eng verbunden ist als der Bestandteil einer Sache.[3] Im Gegensatz zu einem Bestandteil kann das Zugehör einer Sache sonderrechtsfähig sein, das heisst zum Beispiel einen anderen Eigentümer haben, verpfändet werden usw. Als Beispiel eines Bestandteils kann der Transformator eines Unterwerks genannt werden. Als Beispiel vom Zugehör das Mobiliar einer Unternehmung.

Leitungen, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, gehören gemäss gesetzlicher Vermutung dem Eigentümer des Werks oder zum Werk, von dem sie ausgehen oder dem sie zugeführt werden.[4] Somit gelten Leitungen von Gesetzes wegen als sogenannte «Werkszugehör» und sind damit sonderrechtsfähig.[5] Aufgrund dieser gesetzlichen Spezialnormen können somit an Leitungen Dienstbarkeiten begründet werden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen beziehungsweise der Dienstbarkeitsbelastung eines Werks, von dem sie ausgehen oder zu dem sie führen.

Anders liegt prima vista die sachenrechtliche Qualifikation von zentralen Teilen eines Unterwerks (Transformator, Sammelschienen, Schaltfelder etc.). Es liegt auf der Hand, dass ein Unterwerk ohne Transformator seine Funktion nicht mehr erfüllen könnte, was auch für die übrigen funktionsrelevanten Teile eines Unterwerks gilt. Als Zwischenfazit ist deshalb festzuhalten, dass deren Sonderrechtsfähigkeit fehlt beziehungsweise zu fehlen scheint.

Andere Dienstbarkeiten [6]

Unter dem Begriff «andere Dienstbarkeiten» erlaubt Art. 781 Abs. 1 ZGB allerdings die Errichtung einer Dienstbarkeit zugunsten einer beliebigen Person oder Gemeinschaft an Grundstücken, «so oft diese in bestimmter Hinsicht jemandem zum Gebrauch dienen können (...)». Bei richtiger Auslegung dieser Bestimmung ist die Einräumung von Dienstbarkeiten im Gegensatz zum Beispiel zu einer Nutzniessung [7] auch an Teilen von Grundstücken möglich. Insofern handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine Durchbrechung des Grundsatzes, wonach Bestandteile nicht sonderrechtsfähig sind.

Zur gültigen Errichtung einer anderen Dienstbarkeit bedarf es des Abschlusses eines öffentlich beurkundeten Vertrags und eines Eintrags im Grundbuch.[8]

Gemäss Art. 959 Abs. 2 OR müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Dienstbarkeiten an Teilen von Leitungen oder Unterwerken dürften die Voraussetzungen der Bilanzierung in der Regel erfüllen. Wichtig erscheint dabei, dass die Dienstbarkeit vom Eigentümer durch Kauf (vergangenes Ereignis) erworben wird und damit der Wert verlässlich belegbar ist. Der Mittelzufluss ist über die Nutzung der Netzinfrastruktur und die Verrechnung von Netznutzungsgebühren gegeben. Die Aktivierung von anderen Dienstbarkeiten ist unter diesen Voraussetzungen deshalb gegeben. Die Aktivierung wird auch von der ElCom akzeptiert, und die Dienstbarkeiten dürfen analog Eigentum zum Anlagezeitwert im Anlagevermögen aufgeführt, verzinst und abgeschrieben werden.

Das OR führt immaterielle Werte in der vorgeschriebenen Mindestgliederung der Bilanz explizit auf.[9] Da es sich bei anderen Dienstbarkeiten in der Regel um eine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung einer bestehenden Infrastruktur durch den Dienstbarkeitsberechtigten über einen definierten Zeitraum handelt, jedoch kein physisches Objekt transferiert werden kann, dürfte die Klassifizierung als immaterieller Wert angemessen sein.

Die Ersterfassung anderer Dienstbarkeiten muss zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgen.[10] Bei der Folgebewertung müssen der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust durch Abschreibungen und anderweitiger Wertverlust durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.[11]

Was bedeutet das für Schweizer Energieversorger?

«Eigentumsähnliche Nutzungsrechte», deren Nutzungsumfang zwischen verschiedenen Nutzern prozentual aufgeteilt wird, sind andere Dienstbarkeiten gemäss Art. 781 ZGB. Gestützt auf diese Bestimmung können Dienstbarkeiten an Teilen von Leitungen und auch an Teilen von Unterwerken eingeräumt werden.

Die gültige Errichtung einer anderen Dienstbarkeit nach Art. 781 ZGB setzt einen öffentlich zu beurkundenden Vertrag und einen Grundbucheintrag voraus.

Andere Dienstbarkeiten nach Art. 781 ZGB sind bilanzierbar, und andere Dienstbarkeiten sind bei richtiger Ausgestaltung ein geeigneter Weg, um Netzinfrastruktur gemeinsam nutzen zu können, ohne als Netzbetreiber auf strategische und unternehmerische Freiheiten verzichten zu müssen.

Referenzen

[1] «Zielnetz Bodensee», abrufbar auf www.bulletin.ch/de/news-detail/zielnetz-bodensee-optimierte-energieversorgung.html
[2] Art. 642 Abs. 2 ZGB
[3] Art. 644 ZGB
[4] Art. 676 Abs. 1 ZGB
[5] vgl. auch die Spezialnormen Art. 15a EleG und Art. 4 Abs. 1 lit. a StromVG
[6] Art. 781 ZGB
[7] Art. 745 ZGB
[8] Art. 731 bis 733 sowie Art. 737 bis 740 ZGB
[9] Art. 959a Ziff. 2 lit. d OR
[10] Art. 960a OR
[11] Art. 960a Abs. 3 OR

Autor
Hans Hofstetter ist Rechtsanwalt und Notar.
→ Schochauer AG, 9004 St. Gallen
→ hans.hofstetter@schochauer.ch

RÉSUMÉ

Droits d'utilisation de l'infrastructure énergétique

Droits d'utilisation conférés par le droit de propriété

Les investissements dans l'infrastructure de réseau générant d'importants coûts, il est courant et judicieux, dans la branche de l'électricité, d'exploiter cette infrastructure en commun. Souvent, les lignes et les sous-stations ont un propriétaire, mais aussi une ou plusieurs EAE qui en ont cofinancé des parties et utilisent celles-ci. Appréciation du point de vue des droits réels et du droit commercial.

En particulier aux niveaux de réseau 1 à 3, les droits d'utilisation de parties d'une ligne (par exemple 45 % du terne X) ont été concédés dans la pratique de manière proportionnelle à la puissance totale du terne et aux parties de sous-stations qui en font partie (par exemple 15 % de la puissance d'un transformateur, 60 % de la puissance d'une installation de couplage, etc.). Le passage du niveau de réseau 1 dans la société nationale pour l'exploitation du réseau, Swissgrid, a entraîné le transfert et la concentration d'une grande partie de ces droits d'utilisation auprès de Swissgrid.

Les droits d'utilisation restent néanmoins une solution très intéressante lorsque les gestionnaires de réseau veulent utiliser ensemble et de manière optimisée leur infrastructure, sans pour autant devoir se séparer de l'infrastructure de réseau en tant qu'investisseurs. Aux niveaux de réseau 2–5, précisément, les droits d'utilisation peuvent permettre des partenariats intéressants et optimisés lorsqu'une vente des réseaux ou une fusion d'entreprises n'est pas souhaitée.

Les « droits d'utilisation analogues au droit de propriété », dont l'étendue de l'utilisation est répartie proportionnellement entre différents utilisateurs, constituent d'« autres servitudes » au sens de l'art. 781 CC. En s'appuyant sur cette disposition, des servitudes peuvent être conférées sur des parties de lignes et, également, sur des parties de sous-stations. L'établissement valable d'une « autre servitude » selon l'art. 781 CC présuppose un acte authentique et une inscription au registre foncier.

Les « autres servitudes » au sens de l'art. 781 CC peuvent faire l'objet d'un bilan, et, si elles sont bien conçues, constituent une voie appropriée pour pouvoir utiliser en commun l'infrastructure de réseau sans devoir renoncer, en tant que gestionnaire de réseau, à des libertés stratégiques et entrepreneuriales. **MR**

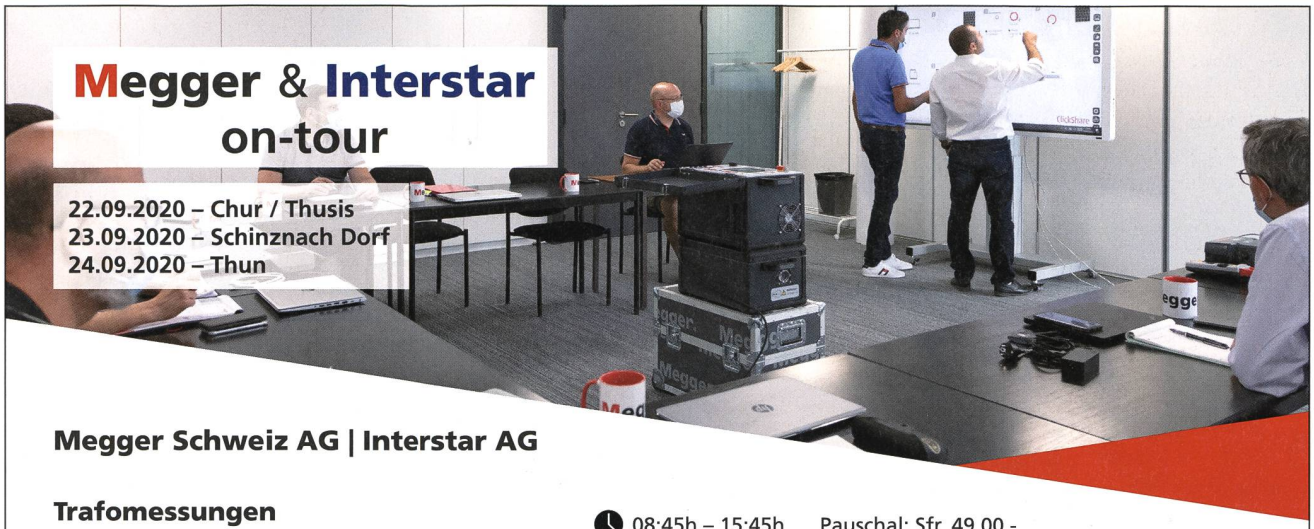

Megger & Interstar on-tour

22.09.2020 – Chur / Thusis
23.09.2020 – Schinznach Dorf
24.09.2020 – Thun

Megger Schweiz AG | Interstar AG

Trafomessungen
Möglichkeiten und Empfehlungen

Arbeiten an Kabeln
Auslese, Identifikation und Phasenbestimmung

Messungen an Leistungsschaltern
Zeit x Weg x Strom

Dilemma der Batterie
Effizientes prüfen // Sicherheit ⇆ Aufwandskosten

08:45h – 15:45h Pauschal: Sfr. 49.00.-

Anmeldung: chanfrage@megger.com
062 768 20 30

Anmeldeschluss: 17.09.2020
Teilnehmer Anzahl ist limitiert
Social distancing wird gewährleistet

WEBINARE

INTERSTAR

Interstar AG | Alte Steinhauserstrasse 19 | 6330 Cham
www.interstar.ch | 041 741 84 82

Megger

Megger Schweiz AG | Wallbach 13 | 5107 Schinznach Dorf
www.megger-swiss.ch | 062 768 20 30

Innovative Messsysteme
für wertvolle Ressourcen

Ready for Smart Meter Rollout

iskraemeco
BY ELSEWEDY ELECTRIC

SEIDLGROUP®

GWF

GWF MessSysteme AG | Obergrundstrasse 119 | 6005 Luzern, Schweiz | → gwf.ch